

Bekanntmachung

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren nach § 43 Satz 1 EnWG für den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung von Adlkofen bis Matzenhof (2. Teilabschnitt der Leitung Altheim - Matzenhof - Simbach am Inn - Landesgrenze)

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Fa. TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin)

§ 74 Abs. 2 Satz 1 UVPG in der Fassung vom 08.09.2017 enthält eine Übergangsvorschrift, welche bestimmt, dass Verfahren nach § 4 UVPG entsprechend der bisherigen Rechtslage durchzuführen sind, wenn vor dem 16.05.2017 das sog. Scopingverfahren eingeleitet wurde. Dies ist vorliegend der Fall. Für das Vorhaben besteht daher eine **Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** nach § 3b UVPG in der Fassung vom 24.02.2010) und Art. 8 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG). Nach § 9 UVPG a.F. und Art. 78g BayVwVfG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen, um ihr die Gelegenheit zu geben, sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern. In der Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit auch darüber zu unterrichten, welche Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. vorgelegt wurden.

Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, sowie aus Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Folgende Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsichtnahme

in der Zeit vom 05.02.2018 bis einschließlich 05.03.2018

**während der Dienststunden im Besprechungsraum im OG
Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr
und Montag bis Donnerstag von 13:30 bis 17:00 Uhr aus:**

1 Übersichtsplan M1:25.000

2 Erläuterungsbericht zum Vorhaben

Anhang 1 zum Erläuterungsbericht: Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ) gemäß § 16 UVPG zur 380-kV-Leitung Altheim-Matzenhof, Teilabschnitt 2: Adlkofen-Matzenhof, B152

- 3 Wegenutzungsplan M1:25.000
- 4 Rückbaumaßnahmenplan M1:25.000
- 5 entfällt
- 6 Mastprinzipzeichnungen
- 7 Lage- / Bauwerkspläne
- 8 Längenprofile
- 9 Regelfundamente
- 10 Bauwerksverzeichnis und Mastlisten
- 11 entfällt
- 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - 12.1 Erläuterungsbericht zum LBP
 - 12.2.1 Bestands- und Konfliktpläne (M1:2.500)
 - 12.2.2 Maßnahmenpläne (M1:2.500)
 - 12.3 Maßnahmenverzeichnis
- 13 Erläuterung wasserrechtlicher Eingriff
- 14 Grunderwerb
 - 14.1 Grunderwerbsplan M1:2.500; B152 und B97
 - 14.2 Grunderwerbsverzeichnis (Neubau / Rückbau)
 - 14.3 Kreuzungsverzeichnis
 - 14.4 Musterdienstbarkeit
- 15 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
 - 15.1 UVP-Bericht
 - 15.2 Karten zum UVP-Bericht (M1:25.000)
- 16 Gesonderte Untersuchungen
 - 16.1 Immissionsbericht
 - 16.2 Schallgutachten
- 17 Natura 2000-Gebiete
 - 17.1 FFH-Verträglichkeitsabschätzung "Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen"
 - 17.2 FFH-Verträglichkeitsstudien
 - 17.2.1 FFH-Verträglichkeitsstudie "Kleine Vils"
 - 17.2.2 FFH-Verträglichkeitsstudie "Salzach und Unterer Inn"
 - 17.2.3 VSG-Verträglichkeitsstudie "Salzach und Inn"
- 18 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
 - 18.1 Bericht
 - 18.2 Karten
- M Materialband
 - M.1 Baugrunduntersuchungen der Maststandorte (zur Auslegung)
 - M.2 Ergänzende Studie von Prof. Oswald "Kabelauslegung und Kostenvergleich bei Übertragungsleistung von 3000 MVA auf das 380-kV Leitungsvorhaben Ganderkesee - St. Hülfe in der Ausführung als Freileitung oder Drehstromkabelsystem
 - M.3 Baulärmgutachten

Eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden kann dem Erläuterungsbericht sowie insbesondere den Unterlagen zum Grunderwerb entnommen werden. Eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, ist im LBP

enthalten. Eine Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens kann, ebenso wie eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens dem UVP-Bericht entnommen werden. Eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens, ist ebenso Gegenstand der UVP. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der vorstehenden Angaben ist als Anhang 1 zum Erläuterungsbericht beigefügt.

Weitere relevante Informationen sind bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut erhältlich, bei der auch Fragen eingereicht werden können.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

19.03.2018

schriftlich oder zur Niederschrift erheben

bei der Gemeinde Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Zimmer-Nr. 6
oder
bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut – Zimmer E10
Gartengebäude.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Niederbayern. Diese wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie als nach Art. 1 Abs. 1 ZustWiG zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG mit der Durchführung des gesamten Planfeststellungsverfahrens beauftragt, da der überwiegende Teil der geplanten Leitung auf niederbayerischem Gebiet liegt.

Die Regierung von Niederbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der TenneT TSO zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, den die Regierung von Niederbayern noch ortsüblich bekanntmachen wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im oben genannten Sinne – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Mit Beginn der Auslegung des Planes tritt eine Veränderungssperre in Kraft (§ 44 Abs. 1 EnWG) und dem Vorhabenträger steht ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Regierung von Niederbayern ist;
 - über das Vorhaben durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird;
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist und
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten und aus einer Vorhabensbeschreibung, einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP) mit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung, einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die betroffenen Gebiete sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP) und zum Forstrecht bestehen.
8. Zudem werden die Planunterlagen im Internet unter http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/energieleitungen/pfv_380kV_adlkofen_matzenhof.php veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.